

14. Ist es zulässig, im Patentstreitverfahren Berufung durch Telegramm einzulegen?

PatG. § 33.

I. Zivilsenat. Urt. v. 1. März 1933 i. S. G. R. AG. (Kl.) w. Dr. E. D. & Co. GmbH. (Bekl.). I 12/33.

I. Reichspatentamt.

Die Klägerin hatte beantragt, das Patent der Beklagten 495428 für nichtig zu erklären. Das Reichspatentamt wies die Klage durch Entscheidung vom 13. Oktober 1932 ab. Diese Entscheidung wurde dem Vertreter der Klägerin, Patentanwalt D., am 31. Oktober 1932 zugestellt. Am 12. Dezember 1932, dem letzten Tage der sechs-wöchigen Berufungsfrist, ging beim Reichspatentamt folgende Depesche ein:

Einlegen Berufung in Sachen Ni a 100.32 Patent 395428 stop beantragen Entscheidung dreizehnten Oktober aufzuheben und Patent für nichtig zu erklären stop beantragen einen Monat Frist für Begründung = Roksoppers.

Am gleichen Tage zahlte die Klägerin in G. mit Zahlkarte auf das Postcheckkonto des Reichspatentamts 150 RM. ein als Berufungsgebühr. Am 23. Dezember 1932 bestätigte der Patentanwalt D. dem Reichspatentamt die Aufgabe des Telegramms vom 12. Dezember 1932. Die Beklagte hat gebeten, die Berufung der Klägerin als verspätet zurückzuweisen.

Das Reichspatentamt hat die Akten gemäß § 4 der Verordnung, betreffend das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patent-sachen, vom 6. Dezember 1891 (RGBl. S. 389) dem Reichsgericht vorgelegt. Dieses ersuchte das Telegraphenamt in G. um Einsendung der Urschrift des Telegramms und um Auskunft darüber, ob „Roksoppers“ die Telegrammanschrift der Firma G. R. AG. in G. sei. Das Telegraphenamt hat letzteres als zutreffend bestätigt und die Urschrift des Telegramms vorgelegt. Sie ist in Maschinenschrift hergestellt und hat den oben angegebenen Wortlaut. Am 13. Februar 1933 ist bei dem Reichsgericht ein Schriftsatz der Klägerin vom 12. Februar 1933 mit dem näher begründeten Antrag eingegangen, der Klägerin für den Fall, daß die Berufungseinlegung vom 12. Dezember 1932 als nicht formgerecht angesehen werden sollte, Wieder-

einlegung in den vorigen Stand gegen die Verschümmung der Berufungsfrist zu gewähren, unter Wiederholung der Berufungseinlegung und des Antrags auf Nichtigkeitsklärung des Patents. Die Beklagte hat widersprochen. Die Berufung ist unter Ablehnung des Wiedereinlegungsantrags als unzulässig verworfen worden.

Gründe:

Nach § 518 ZPO. wird die Berufung eingelegt durch Einreichung einer Berufungsschrift beim Berufungsgericht. Auf die Berufungsschrift finden die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze Anwendung. Entsprechend ist die Einlegung der Revision in § 553 ZPO. geregelt. Für vorbereitende Schriftsätze ist in § 130 Nr. 6 ZPO. vorgeschrieben, daß sie in Anwaltprozessen die Unterschrift des Anwalts, in anderen Prozessen die Unterschrift der Partei selbst oder desjenigen enthalten sollen, der für sie als Bevollmächtigter oder als Geschäftsführer ohne Auftrag handelt. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist anerkannt, daß diese Unterschrift bei Rechtsmittelschriften ein wesentliches Erfordernis ist, daß sie handschriftlich hergestellt sein muß und nicht durch einen Stempelausdruck (Faksimile) ersetzt werden kann (RGZ. Bd. 46 S. 375, Bd. 65 S. 81, Bd. 119 S. 62). Trotzdem ist seit langem, einem Verkehrsbedürfnis entsprechend, telegraphische Rechtsmittelinlegung zugelassen worden (RGZ. Bd. 44 S. 369; JW. 1921 S. 527 Nr. 8). Dabei ist aber früher stets daran festgehalten worden, daß die Urschrift des Telegramms von dem Prozeßbevollmächtigten der Partei eigenhändig unterschrieben sein müsse (vgl. die zuletzt genannte Entscheidung des Reichsgerichts). Hier von ist man erst in neuester Zeit abgegangen, nachdem die Telegrammaufgabe durch Fernsprecher möglich geworden ist. Dies ist zuerst für das Gebiet des Arbeitsgerichtsgesetzes geschehen durch Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 23. Februar 1929 (RMG. Bd. 3 S. 252) und dann in dem Beschluß des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 28. November 1932 (RGZ. Bd. 139 S. 45) für das Zivilprozeßrecht. Die in diesen beiden Entscheidungen vertretene Ansicht wird auch im Schrifttum geteilt, insbesondere von Stein-Jonas ZPO. 14. Aufl. § 129 Anm. I 1, § 207 Anm. IV. Wäre sie zu billigen, so müßte es als folgerichtig betrachtet werden, in einem Fall wie dem vorliegenden, bei dem das die Einlegung der Berufung enthaltende Telegramm

nicht durch Fernsprecher, sondern mit Maschinenschrift aufgegeben worden ist, keine strengeren Anforderungen zu stellen. Indessen trägt der erkennende Senat Bedenken, ihr zu folgen. Sie würde dahin führen, daß auch fernmündliche Rechtsmittelinlegung zugelassen werden müßte. Der Senat steht vielmehr auf dem Boden der früheren Rechtsprechung des Reichsgerichts und nimmt demgemäß für die sogenannten bestimmenden Schriftsätze, insbesondere für Rechtsmittelschriften, an, daß bei ihnen die Unterschrift wesentlich ist, weil sie die Vollenbung der Willensentschließung des Unterschreibenden bezeugt, und daß die Unterschrift handschriftlich sein muß, da nur dann mit Sicherheit beurteilt werden kann, ob derjenige, der zu unterschreiben hat, in der Tat seine Unterschrift persönlich abgegeben hat (RGZ. Bd. 46 S. 377). In der hier zur Entscheidung stehenden Sache trägt das dem Telegraphenamts übergebene Schriftstück zwar eine Unterschrift, die, weil sie die Telegrammadresse der Klägerin ist, als verkehrsmäßig anzusehen und deshalb insoweit nicht zu beanstanden sein mag. Die Unterschrift ist aber nicht handschriftlich, sondern, wie der übrige Inhalt des Schriftstücks, mit Maschinenschrift hergestellt und aus diesem Grunde unzureichend. Eine solche Unterschrift kann nicht anders beurteilt werden als die mittels eines Stempelaufdrucks hergestellte Unterschrift; beides, Stempel und Maschine, sind mechanische Werkzeuge, die eine handschriftliche Betätigung nicht gestatten. Dabei ist es unerheblich, ob man das Aufgabetelegramm oder mit dem IV. Zivilsenat a. a. O. das Ankunftstelegramm als Rechtsmittelschrift betrachten will, welch' letzteres naturgemäß von demjenigen, der das Telegramm aufgegeben hat, nicht handschriftlich unterzeichnet sein kann. Einer Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate gemäß § 136 GVG. bedarf es nicht, da hier die Auslegung des § 33 PatG. maßgebend ist.

§ 33 Abs. 1 Satz 3 PatG. schreibt für die Berufung gegen die Entscheidung des Reichspatentamts schriftliche Anmeldung bei diesem binnen sechs Wochen nach der Zustellung vor. Daß die Berufungsanmeldung unterschrieben, und zwar handschriftlich unterzeichnet sein muß, hat der Senat im Anschluß an die Vorschriften der Zivilprozessordnung bereits in RGZ. Bd. 126 S. 257 grundsätzlich ausgesprochen. Hiervon abzugehen besteht keine Veranlassung. Hier ist die Berufungsanmeldung vom 12. Dezember 1932 nicht hand-

schriftlich unterzeichnet, entbehrt daher einer wesentlichen Form und ist deshalb unwirksam . . . (Es wird ausgeführt, daß das Wiedereinsetzungsgejud unbegründet sei.)